

# Am tliche Anzeigen



des

## Wiesbadener Tagblatts.

Verlags-Veranstalter: Nr. 2266.

Erscheinungstage:  
Mittwoch und Samstag.

No. 123.

Samstag, den 18. Oktober.

1902.

### Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 11, 12 und 13 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) in Verbindung mit den §§ 187 und 189 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden was folgt:

§ 1. Alle gewerbmäßigen Schlachtungen, einschließlich derjenigen des Federviehs, müssen in geschlossenen, dem Publikum nicht zugänglichen Räumen stattfinden.

Nicht gewerbmäßige Schlachtungen und Rothschlachtungen dürfen nur dann im Freien stattfinden, wenn für sie geeignete Räume nicht zur Verfügung stehen.

In diesen Fällen ist der Schlachtplatz thunlichst so zu wählen, daß er von öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen nicht übersehen werden kann.

§ 2. Die Anwesenheit von Kindern unter 14 Jahren beim gewerbmäßigen Schlachten, sowie fremder Kinder bei Hauschlachtungen darf nicht geduldet werden.

§ 3. Das Betäuben und das Abstechen beim Schlachten von Tieren — mit Ausnahme des Federviehs — darf nur von Erwaachsenen, des Schlachtens fähigen männlichen Personen vorgenommen werden und hat möglichst schnell zu geschehen. Die Zuziehung von Beihilfen zu deren Ausbildung im Metzgergewerbe ist zulässig.

§ 4. Das Schlachten sämtlichen Viehs, mit Ausnahme des Schafs und Federviehs, darf, sofern es nicht nach jüdischem Ritus stattfinden soll (s. § 8), nur nach vorhergehender Betäubung durch Knoschlag oder geeignete Betäubungs-Apparate stattfinden.

Bei dem Schlachten von Großvieh müssen mindestens zwei erwachsene kräftige männliche Personen thätig sein.

§ 5. Die Anwendung des Genickschnitts ist verboten.

§ 6. Das Aufhängen, Abbluten oder Bräuen von Schlachtthieren, sowie das Rubeln von Federvieh vor der vollständigen Blutentziehung ist verboten.

Indes kann in größeren Schlachthäusern, in welchen ein befähigter und hinreichend organisierter Lebermochensdienst besteht, mit meiner Einwilligung gestattet werden, daß auch noch unbetäubte Küber und Schafviehstücke mittelst am die Hinterbacken an befestigter Seilung aufgehängt werden, sofern solche Schlachtobjecte unmittelbar nach dem Aufhängen betäubt (beim Federvieh nach jüdischem Ritus erschlagen werden soll), entblutet werden. In keinem Falle darf aber ein und derselbe Metzger ein weiteres unbetäubtes Kalb oder Schafviehstück aufhängen, bevor er nicht das zunächst aufgehängte getödtet hat. Das Anhängen dieses Baragropfen erwidert Verbot des Aufhängens von Federvieh erstreckt sich nicht auf die Entnahme sogenannter reifer Federn.

§ 7. Das Blut von durch Halschnitt geschlachteten Tieren darf zur Verfertigung von Nahrungs- oder Genussmitteln nicht verwendet werden.

§ 8. Bei der Schlachtung nach jüdischem Ritus (Schächten) sind außer den vorstehend unter den §§ 1—3 und 5—7 getroffenen Bestimmungen noch folgende Vorschriften maßgebend:

a) Die Schächtung darf nur durch zuverlässige, erprobte Schächter ausgeführt werden. Jeder Schächter ist gehalten, sein ihm von dem zuständigen jüdischen Amtsbekanntem ausweisendes Fähigkeitszeugnis der Ortspolizei-Behörde und dem beamteten Tierarzt auf Erfordern jederzeit vorzulegen.

b) Der Schächter muß bei dem Niederlegen der zu schlachtenden Tiere bereits anwesend sein und unmittelbar darauf die Schächtung vornehmen. Der Schächtschnitt soll schnell und sicher ausgeführt werden.

c) Das Niederlegen von Großvieh zum Zwecke der Schächtung ist durch Winden oder ähnliche unbedenklich wirkende Vorrichtungen zu bewerkstelligen. Dieselben, sowie die dabei abgedruckten Seile müssen haltbar sein und in einem leicht beweisbaren (erschmelzbaren) Zustand gehalten werden, damit das Niederlegen stets schnell und sicher von Statten geht.

d) Während des Niederlegens sowohl, als auch während der Schächtung bis zum Aufhören der nach dem Halschnitt eintretenden Muskelkrämpfe ist der Kopf des Tieres (bei Großvieh event. unter Verwendung geeigneter Vorrichtungen) geddrig zu unterstützen und herauf zu führen bzw. festzusetzen, daß ein Aufschlagen desselben auf den Fußboden und ein Bruch der Hörner wirksam verhindert wird.

§ 9. Für die Befolgung der Vorschriften dieser Polizei-Verordnung ist sowohl der Eigenthümer des zu schlachtenden Viehs, wenn er anwesend ist, wie auch derjenige verantwortlich, welcher die Schlachtbankleitung vornimmt oder leitet.

§ 10. Diese Polizei-Verordnung findet auf kommunale Schlachthäuser keine Anwendung.

§ 11. Anwohnerhandlungen gegen diese Vorschriften werden, sofern nicht nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verhängt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, geahndet.

§ 12. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Juli d. J. in Kraft. Zu demselben Termine wird die Polizei-Verordnung vom 30. Oktober 1889 (R. Bl. S. 829) aufgehoben.

Wiesbaden, den 27. Mai 1902.  
Der Regierungs-Präsident. In Vert.: Bode.

### Ortsstatut, betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule in Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 130, 142 und 150 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 261 und folgende) wird nach Anhörung der gewerblichen Arbeitgeber und Arbeiter und unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Gemeindebezirk der Stadt Wiesbaden Folgendes festgesetzt:

§ 1. Alle im gedachten Bezirke sich regelmäßig aufhaltenden gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehülften, Lehrlinge, Fabrikarbeiter), mit Ausnahme der Lehrlinge und Gehülften in Handelsgeschäften, sind verpflichtet, bis zum Ende des Schuljahres, innerhalb dessen sie das 17. Lebensjahr vollenden, die hieselbst errichtete öffentliche gewerbliche Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte Theil zu nehmen.

Die Festsetzung der Tage und Stunden des Unterrichts erfolgt durch den Magistrat und wird in dem Oran für die amtlichen Bekanntmachungen des Magistrats zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 2. Befreit von dieser Verpflichtung sind nur solche gewerbliche Arbeiter, die den Nachweis führen, daß sie die nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Ziel der Anstalt bildet.

§ 3. Gewerbliche Arbeiter, welche das fortbildungsschulpflichtige Alter überschritten haben oder in dem Gemeindebezirke nicht wohnen, aber beschäftigt werden, können, wenn der Wob ausreicht, auf ihren Wunsch zur Theilnahme am Unterricht zugelassen werden. Der Schulvorstand (Auritorium) bestimmt über die Zulassung solcher Schüler.

§ 4. Zur Sicherung des regelmäßigen Besuches der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines geordneten Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

1) Die zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten gewerblichen Arbeiter müssen sich an den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einstellen und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen der Schulleitung ausreichende Entschuldigung nicht aus oder zum Theil versäumen.

2) Sie müssen die ihnen als nöthig bezeichneten Lernmittel in den Unterricht mitbringen.

3) Sie haben die Bestimmungen des für die Fortbildungsschule erlassenen Schulreglements zu befolgen.

4) Sie müssen in die Schule sauber kommen und in reinlicher Kleidung sein.

5) Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulutensilien und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen.

6) Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Unflats und Lärmens zu enthalten.

Anwohnerhandlungen werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 267) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verhängt ist.

§ 5. Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne oder Minder nicht davon abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 6. Die Gewerbe-Unternehmer haben jeden von ihnen beschäftigten nach vorstehenden Bestimmungen (§ 1) schulpflichtigen gewerblichen Arbeiter spätestens am 8. Tage, nachdem sie ihn angenommen haben, zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei dem Magistrat anzuzeigen und spätestens am 3. Tage, nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, bei dem Magistrat wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig und soweit erforderlich, arbeitsfähig und ungehindert im Unterricht erscheinen können.

§ 7. Die Unternehmer haben einen von ihnen beschäftigten gewerblichen Arbeiter, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts gehindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule dierüber eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen, daß ein gewerblicher Arbeiter aus bringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entlassen werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig zu beantragen, daß dieser rechtzeitig die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

§ 8. Eltern und Vormünder, die dem § 5 entgegenstehen, und Arbeitgeber, welche die im § 6 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt nicht, oder nicht rechtzeitig machen, oder die von ihnen beschäftigten, schulpflichtigen Lehrlinge, Gesellen, Gehülften und Fabrikarbeiter ohne Erlaubniß aus irgend einem Grunde veranlassen, den Unterricht aus oder zum Theil zu versäumen, oder ihnen

die im § 7 vorgeschriebene Bescheinigung dann nicht mitgeben, wenn der Schulpflichtige krankheits- halber die Schule verläßt hat, werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 267) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Wiesbaden, den 28. Januar 1897.  
Der Magistrat. v. Jbel.

Bekannt durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses zu Wiesbaden vom 8. Februar 1897, J.-Nr. V. A. 358. Vorstehendes Ortsstatut wird hierdurch wiederholt veröffentlicht.

Anmeldungen sind auf dem Rathhaus, Zimmer No. 3, zu bewirken.  
Wiesbaden, den 16. April 1902.  
Der Magistrat.

### Ortsstatut, betreffend die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung des Kanalnetzes der Stadt Wiesbaden.

Die §§ 10 und 11 des Ortsstatuts vom 11. April 1891, betreffend Kanalverordnungen, werden auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 6. Juli — 5. Oktober — 1900 aufgehoben. Dagegen greifen folgende Bestimmungen Platz:

§ 1. Begründung der Zahlungsfrist.  
Für alle bebauten Grundstücke, die nach Maßgabe der vollständigen Vorschriften an die städtischen Kanäle bereits angeschlossen sind oder in der Folge zum Anschluß gelangen, ist als Veranlagung für die Benutzung des städtischen Kanalnetzes eine Gebühr an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 2. Fälligkeit der Gebühr.  
Die Gebühr wird fällig:

a) für bisher an das städtische Kanalnetz entwerfer gar nicht oder doch nicht den polizeilichen Vorschriften entsprechende angeschlossen Grundstücke bei Beginn der Anschlussarbeiten,

b) für bereits angeschlossen Grundstücke, sobald die bestehenden Entwässerungsanlagen des Grundstücks ganz oder theilweise erneuert oder einer Veränderung unterworfen werden, zu deren Ausführung die hauptpolizeiliche Genehmigung eingeholt werden muß. Dabei ist es ohne Belang, ob die Fälligkeit in den Straßenkanal an der alten Stelle erfolgt oder nicht.

§ 3. Betrag und Verzinsung der Gebühr.  
Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Straßenfrontlänge des betreffenden Grundstücks und beträgt für den laufenden Frontmeter 25 Mk. Bei Grundstücken mit Gebäuden wird die längere Front berechnet. Für Grundstücke, welche an mehr als zwei Straßen, oder welche, ohne Grundstücke zu sein, an zwei Straßen liegen, werden die Straßenfrontlängen zusammengezählt, doch ist der Magistrat berechtigt, im Einzelfall eine oder mehrere Fronten bei der Berechnung der Gebühr außer Anschlag zu lassen.

§ 4. Ist die Straßenfront geringer als die Hausfront, so bemisst sich die Gebühr nach der Länge der Hausfront.

Für Grundstücke in den Landhausquartieren soll jedoch die Gebühr bei einzelnem Wohnanwesen mindestens 400 Mk., bei mehrwärtiger Wohnanwesen mindestens 500 Mk. betragen, auch wenn weder die Haus- noch die Straßenfront das Maß von 16 oder von 20 Metern erreichen. Für die Festsetzung der Frontlänge eines Grundstücks ist die Eintheilung und Beschriftung im Stockbuch oder die sonstiger amtliche Beschriftung nicht allein entscheidend. Es ist vielmehr die ganze Front der thatsächlich mit dem zu entwässernden Gebäude wirtschaftlich zusammenhängenden Wohnanwesen, einzel, ob solche mehrere Grundstücksummern trägt, oder nicht, und ob dieselbe aus Hof, Garten, Park oder anderen Flächen besteht, maßgebend.

§ 5. Wird die Frontlänge eines bebaubaren Grundstücks nachträglich dadurch vergrößert, daß ein Nachbargrundstück, für welches noch keine Gebühr entrichtet ist, wirtschaftlich mit ihm vereinigt wird, so erweitert sich die Zahlungsfrist nach Maßgabe des Zuwachses der Frontlänge.

§ 6. Befreiung von der Gebühr.  
Befreit von der Gebühr sind diejenigen Grundstücke oder Grundstücktheile, für die ein Beitrag an den Kosten der Grundstücksentwässerung nach den bisher geltenden katastralen Bestimmungen oder auf Grund besonderer Vereinbarung bereits geleistet worden ist.

§ 7. Haftbarkeit.  
Neben dem zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr im Stockbuche einetragenen Eigenthümer des Grundstücks haften der oder die Rechtsnachfolger solidarisirlich für die Zahlung der Gebühr.

§ 8. Rechtsmittel.  
Dem Abgabepflichtigen stehen die im § 69 ff. des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Rechtsmittel zu.

§ 9. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.  
Der Magistrat.

### Bekanntmachung. Der Fabrikant Heinrich Rombour hier beabsichtigt in dem Hause Weidenburgstraße 2 Spirituslud auf kaltem Wege zu fabriciren.

Dies wird gemäß § 17 der Reichs-Gewerbeordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, schriftlich in zwei Exemplaren bei uns einzureichen oder im diesseitigen Bureau, Rathhaus, Zimmer No. 24, zu Protokoll anzubringen sind. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr vorgebracht werden. Einwendungen, welche auf privatrechtlichen Titeln beruhen, finden in dem gegenwärtigen Verfahren überhaupt keine Berücksichtigung, sondern sind eventuell im Rechtsweg auszutragen.

Die Beschreibungen, Zeichnungen, sowie Situationsplan liegen im Rathhaus, Zimmer No. 24, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird Termin auf Dienstag, den 28. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr, im Rathhaus, Zimmer No. 87, vor dem Kommissar des Stadtausschusses anberaumt und gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Wiesbaden, den 8. Oktober 1902.  
Der Stadtausschuß für den Stadtkreis Wiesbaden.

### Bekanntmachung. Am 1. September d. J. ist die auf dem neuen Friedhof an der Platterstraße errichtete Urnenhalle (Columbarium) zur allgemeinen Benutzung freigegeben worden. Anträge auf Pachtung oder Erwerbung von Urnenplätzen sind bei dem Magistrat einzureichen, welcher über die Vertheilung der Plätze bestimmt. Die Urnen können im Innern des Gebäudes in besonderen Kammern oder auch freistehend untergebracht werden, für die Aufstellung an den Außenwänden der Urnenhalle dagegen bleibt die Entscheidung des Magistrats vorbehalten. Die Preise für die Standorte der Urnen sind bis auf Weiteres mit Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung wie folgt festgesetzt: 1. 100 Mk. für eine Kammer, 150 Mk. für einen Platz für freistehende Urnen auf die Pachtzeit von 20 Jahren, 2. 150 Mk. für eine Kammer, 225 Mk. für einen Platz für freistehende Urnen auf die Pachtzeit von 60 Jahren, 3. 200 Mk. für eine Kammer, 300 Mk. für einen Platz für freistehende Urnen auf die dauernde Pacht, d. h. solange die Urnenhalle als solche bestehen bleibt. Zu pos. 1 und 2 wird bemerkt, daß die Pachtzeit von 20 oder 60 Jahren auf Antrag des Interessenten gegen Nachzahlung der Preisdifferenz nachträglich noch verlängert werden kann. Die Größe und Gestaltung der Pachtstellen für die Aufstellung auf die Urnenplatten werden von dem Friedhofsaufsicht angegeben. Musterdruck liegt in der Wohnung des Besten zur Einsichtnahme auf. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Friedhofordnung vom 1. Januar 1895 auf die Benutzung der Urnenhalle und den Verkehr in derselben sinngemäße Anwendung.

Wiesbaden, den 26. September 1902.  
Der Magistrat.

### Bekanntmachung, betr. An- und Abmeldung von Gewerbebetrieben.

Die hiesigen Gewerbebetriebe werden zur Vermeidung von Verhößen gegen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß § 52 des Gewerbeverordnungs-Gesetzes vom 24. Juni 1891 und der dazu ergangenen Anweisung des Herrn Finanzministers vom 4. November 1895, Abschnitt VI, Artikel 25, ein jeder, welcher den Betrieb eines bestehenden Gewerbes anfangt, dem Magistrat vorher oder spätestens gleichzeitig mit dem Beginn des Betriebes Anzeige davon zu machen hat. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen; sie kann auch im Rathhaus, Zimmer No. 5, mündlich während der üblichen Vormittags-Dienststunden zu Protokoll gegeben werden.

Die Verpflichtung trifft auch denjenigen, welcher a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortsetzt,

b) neben seinem bisherigen Gewerbe oder an Stelle desselben ein anderes Gewerbe anfangt.

Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung eines steuerpflichtigen Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erfüllt, verfallt nach § 70 des Gewerbeverordnungs-Gesetzes in eine dem doppelten Betrag der einjährigen Steuer gleichen Geldstrafe, daneben ist die vordemstehende Steuer zu entrichten. Das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes ist dagegen nach § 10, Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 und dem Artikel 23 der cit. Anweisung bei dem Herrn Vorstehenden der für die Veranlagung unabhängigen Steuerabtheilung der Gewerbeverordnungs-Klassen 1 und 2 und 3 und 4 schriftlich abzumelden.

Wird ein Gewerbebetrieb eingestellt, oder nicht rechtzeitig abgemeldet, so ist die Gewerbesteuer nach § 33 des Gewerbeverordnungs-Gesetzes fortzuentrichten.

Der Magistrat. — Steuerverwaltung. Des.

### Bekanntmachung. Der Fruchtmarkt beginnt während der Wintermonate — Oktober bis einschließlich März — um 10 Uhr Vormittags.

Städt. Kasse-Amt.

Bekanntmachung.

Zwecks Herstellung einer Wasserleitung im Distrikt Büdingen, vor der Gärtnerei Hennemann, wird der dableiht vorzubehaltende Feldweg...

Beschluß.

Der Feldweg zwischen der Martinstraße ab einer neuen Straße, No. 8953 des Lagerbuchs, wird nach ordnungsmäßiger Durchführung...

Beschluß.

Der zwischen der Emmer- und Philippbergstraße liegende, auf dem vorliegenden Plane mit roten Linien eingezeichnete Feldweg...

Auforderung.

Die Versicherung von Gebäuden gegen Feuerhaden betreffend.

Die hiesigen Gebäudebesitzer werden hierdurch ersucht, Anmeldungen wegen Erhöhung, Aufhebung oder Veränderung bestehender Gebäudeversicherungen...

Bekanntmachung.

Die am 9. Oktober d. J. abgehaltene Versammlung der Edelkassanien ist genehmigt worden und wird die Ersetzung zur Einrentung hiermit überwiesen.

Bekanntmachung.

Herr Stadtdiary Dr. med. Schulz ist vom 8. Oktober 1902 bis einschließlich 22. Oktober 1902 verreist.

Er wird durch den Herrn Dr. med. Verberich, Friedrichstraße 38, vertreten.

Wiesbaden, den 8. Oktober 1902. Der Magistrat. - Armenverwaltung.

Staats- und Gemeindesteuer.

Die Erhebung der 8. Rate erfolgt vom 15. d. M. ab frageweise nach dem auf dem Steuerzettel angegebenen Hebelplan.

O, D, E, F, G am 18., 20., 21. Oktober, H, I, K am 22., 23., 24. Oktober, L, M, N am 25., 27., 28. Oktober, O, P, Q, R am 29., 30., 31. Oktober und 1. Nov., S, T, U, V am 3., 4., 5. November, W, X, Z und außerhalb des Stadtbezuges am 6., 7., 8. November.

Es liegt im Interesse der Steuerzahler, daß sie die vorgeschriebenen Hebelpläne benutzen, nur dann ist solche Befreiung möglich.

Wiesbaden, den 12. Oktober 1902. Städtische Steuerkasse, Rathhaus, Erdgeschoss, Zimmer No. 17.

Accise-Rückvergütung.

Die Accise-Rückvergütungsbeträge aus vorigem Monat sind zur Ablung ausgewiesen und können gegen Empfangsbekundung im Laufe dieses Monats in der Abfertigungsstelle, Neuauffe 6a Part., einnehmer, während der Zeit von Vormittags 8 bis 1 Uhr Nachmittags und 3-6 Nachmittags in Empfang genommen werden.

Wiesbaden, den 14. Oktober 1902. Städtisches Accise-Amt.

Verdingung.

Die Lieferung von 1700 Stück Sandsteinen für das Volkshaus an der Roonstraße soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Angebotsformulare und Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsstunden im Rathhaus, Zimmer No. 60a, eingesehen, die Verdingungsunterlagen bis zum 18. d. M. bezogen werden.

Wiesbaden, den 13. Oktober 1902. Stadtbauamt.

Viehhof-Bericht.

für die Woche vom 9. bis 15. Oktober.

Table with columns: Vieh-jattung, Es waren an-gekauft, Duml., Preise von - bis, Anmerkung. Rows include: Schaf, Rind, Schweine, Pferde, etc.

Verdingung.

Die Herstellung von Doppelfenstern für das neue Rathhaus, 1. Glasarbeiten, 2. Beschlagsarbeiten, soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Dienstag, den 28. Oktober 1902, Vormittags 10 Uhr, hierher einzureichen. Die Eröffnung der Angebote erfolgt unter Einhaltung der obigen Vorschriften...

Verdingung.

Es soll verdingt werden: Die Abfuhr von 400 cbm Hartbasalt- oder Melaphyr- oder Diabas-Bruchsteinen aus Eisenbahnwagen Bahnhofs-Chauffeehaus in Station 1,2-2,2 der Bezirksstraße Wiesbaden-Chauffeehaus.

Samstag, den 25. d. M., Vormittags 11 Uhr, an den Unterzeichneten einzureichen. Zuschlagsfrist 4 Wochen.

Verdingung.

der Ausführung von Erd- und Böschungsarbeiten im neuen Bahnhofsgebäude (Salzbachtal) in Wiesbaden, bestehend in ca. 100 000 cbm Abtragsmassen und 8000 qm Böschungsfächen in einem Loofe.

Termin: 29. Oktober, Vormittags 11 Uhr Zeichnungen und Bedingungen können während der Geschäftsstunden eingesehen und Angebotshefte gegen kostenfreie Einsendung von 1 Mk. ohne Zeichnungen und 2 Mk. mit Zeichnungen in Baar (nicht in Briefmarken und keine Nachnahme) bezogen werden.

Wiesbaden, den 16. Oktober 1902. (Rheinbahnhof.) Königl. Eisenbahn-Bau-Abtheilung.

Verdingung.

der Lieferung und Aufstellung von rd. 320 t Flußeisen zu 5 eiserne Ueberbauten für Eisenbahn-Heber- und Unterführungen.

Termin am 11. November 1902, Vormittags 11 Uhr. Zeichnungen und Bedingungen können während der Geschäftsstunden eingesehen und Angebotshefte gegen kostenfreie Einsendung von 1 Mk. 50 Pf. (nicht Briefmarken und keine Nachnahme) ohne Zeichnungen, und 6 Mk. mit Zeichnungen bezogen werden.

Wiesbaden, den 16. Oktober 1902. (Rheinbahnhof.) Königl. Eisenbahn-Bauabtheilung.

Kirchliche Anzeigen.

Evangelische Kirche.

Sonntag, den 19. Oktober. (21. Sonnt. n. Trin.) Militär-Gottesdienst 8.40 Uhr: Div.-Pfr. Franke.

Sonntag, den 19. Oktober. (21. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Biemendorf.

Sonntag, den 19. Oktober. (21. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Biemendorf.

Sonntag, den 19. Oktober. (21. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Biemendorf.

Sonntag, den 19. Oktober. (21. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Biemendorf.

Sonntag, den 19. Oktober. (21. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Biemendorf.

Sonntag, den 19. Oktober. (21. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Biemendorf.

Sonntag, den 19. Oktober. (21. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Biemendorf.

Sonntag, den 19. Oktober. (21. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Biemendorf.

Sonntag, den 19. Oktober. (21. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Biemendorf.

Clarental.

Gottesdienst Vorm. 10 Uhr: Pfr. Risch. Kapelle des Paulineerklosters. Sonntag, den 19. Okt. (21. Sonnt. n. Trin.)

Sonntag, den 19. Okt. (21. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst. Vorm. 10 1/2 Uhr: Kindergottesdienst. Nachm. 4 1/2 Uhr: Jungfrauen-Verein.

Sonntag, den 19. Okt. (21. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst. Vorm. 10 1/2 Uhr: Kindergottesdienst. Nachm. 4 1/2 Uhr: Jungfrauen-Verein.

Sonntag, den 19. Okt. (21. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst. Vorm. 10 1/2 Uhr: Kindergottesdienst. Nachm. 4 1/2 Uhr: Jungfrauen-Verein.

Sonntag, den 19. Okt. (21. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst. Vorm. 10 1/2 Uhr: Kindergottesdienst. Nachm. 4 1/2 Uhr: Jungfrauen-Verein.

Sonntag, den 19. Okt. (21. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst. Vorm. 10 1/2 Uhr: Kindergottesdienst. Nachm. 4 1/2 Uhr: Jungfrauen-Verein.

Sonntag, den 19. Okt. (21. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst. Vorm. 10 1/2 Uhr: Kindergottesdienst. Nachm. 4 1/2 Uhr: Jungfrauen-Verein.

Sonntag, den 19. Okt. (21. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst. Vorm. 10 1/2 Uhr: Kindergottesdienst. Nachm. 4 1/2 Uhr: Jungfrauen-Verein.

Sonntag, den 19. Okt. (21. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst. Vorm. 10 1/2 Uhr: Kindergottesdienst. Nachm. 4 1/2 Uhr: Jungfrauen-Verein.

Sonntag, den 19. Okt. (21. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst. Vorm. 10 1/2 Uhr: Kindergottesdienst. Nachm. 4 1/2 Uhr: Jungfrauen-Verein.

Sonntag, den 19. Okt. (21. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst. Vorm. 10 1/2 Uhr: Kindergottesdienst. Nachm. 4 1/2 Uhr: Jungfrauen-Verein.

Sonntag, den 19. Okt. (21. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst. Vorm. 10 1/2 Uhr: Kindergottesdienst. Nachm. 4 1/2 Uhr: Jungfrauen-Verein.

Sonntag, den 19. Okt. (21. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst. Vorm. 10 1/2 Uhr: Kindergottesdienst. Nachm. 4 1/2 Uhr: Jungfrauen-Verein.

Sonntag, den 19. Okt. (21. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst. Vorm. 10 1/2 Uhr: Kindergottesdienst. Nachm. 4 1/2 Uhr: Jungfrauen-Verein.

Sonntag, den 19. Okt. (21. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst. Vorm. 10 1/2 Uhr: Kindergottesdienst. Nachm. 4 1/2 Uhr: Jungfrauen-Verein.

Sonntag, den 19. Okt. (21. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst. Vorm. 10 1/2 Uhr: Kindergottesdienst. Nachm. 4 1/2 Uhr: Jungfrauen-Verein.

Sonntag, den 19. Okt. (21. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst. Vorm. 10 1/2 Uhr: Kindergottesdienst. Nachm. 4 1/2 Uhr: Jungfrauen-Verein.

Sonntag, den 19. Okt. (21. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst. Vorm. 10 1/2 Uhr: Kindergottesdienst. Nachm. 4 1/2 Uhr: Jungfrauen-Verein.

Sonntag, den 19. Okt. (21. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst. Vorm. 10 1/2 Uhr: Kindergottesdienst. Nachm. 4 1/2 Uhr: Jungfrauen-Verein.

Sonntag, den 19. Okt. (21. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst. Vorm. 10 1/2 Uhr: Kindergottesdienst. Nachm. 4 1/2 Uhr: Jungfrauen-Verein.

Sonntag, den 19. Okt. (21. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst. Vorm. 10 1/2 Uhr: Kindergottesdienst. Nachm. 4 1/2 Uhr: Jungfrauen-Verein.

Sonntag, den 19. Okt. (21. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst. Vorm. 10 1/2 Uhr: Kindergottesdienst. Nachm. 4 1/2 Uhr: Jungfrauen-Verein.

Sonntag, den 19. Okt. (21. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst. Vorm. 10 1/2 Uhr: Kindergottesdienst. Nachm. 4 1/2 Uhr: Jungfrauen-Verein.

Sonntag, den 19. Okt. (21. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst. Vorm. 10 1/2 Uhr: Kindergottesdienst. Nachm. 4 1/2 Uhr: Jungfrauen-Verein.

Sonntag, den 19. Okt. (21. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst. Vorm. 10 1/2 Uhr: Kindergottesdienst. Nachm. 4 1/2 Uhr: Jungfrauen-Verein.

Sonntag, den 19. Okt. (21. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst. Vorm. 10 1/2 Uhr: Kindergottesdienst. Nachm. 4 1/2 Uhr: Jungfrauen-Verein.

Sonntag, den 19. Okt. (21. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst. Vorm. 10 1/2 Uhr: Kindergottesdienst. Nachm. 4 1/2 Uhr: Jungfrauen-Verein.

Sonntag, den 19. Okt. (21. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst. Vorm. 10 1/2 Uhr: Kindergottesdienst. Nachm. 4 1/2 Uhr: Jungfrauen-Verein.

Sonntag, den 19. Okt. (21. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst. Vorm. 10 1/2 Uhr: Kindergottesdienst. Nachm. 4 1/2 Uhr: Jungfrauen-Verein.

Sonntag, den 19. Okt. (21. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst. Vorm. 10 1/2 Uhr: Kindergottesdienst. Nachm. 4 1/2 Uhr: Jungfrauen-Verein.

Sonntag, den 19. Okt. (21. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst. Vorm. 10 1/2 Uhr: Kindergottesdienst. Nachm. 4 1/2 Uhr: Jungfrauen-Verein.

Sonntag, den 19. Okt. (21. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst. Vorm. 10 1/2 Uhr: Kindergottesdienst. Nachm. 4 1/2 Uhr: Jungfrauen-Verein.

Sonntag, den 19. Okt. (21. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst. Vorm. 10 1/2 Uhr: Kindergottesdienst. Nachm. 4 1/2 Uhr: Jungfrauen-Verein.

Sonntag, den 19. Okt. (21. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst. Vorm. 10 1/2 Uhr: Kindergottesdienst. Nachm. 4 1/2 Uhr: Jungfrauen-Verein.

Sonntag, den 19. Okt. (21. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst. Vorm. 10 1/2 Uhr: Kindergottesdienst. Nachm. 4 1/2 Uhr: Jungfrauen-Verein.

Sonntag, den 19. Okt. (21. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst. Vorm. 10 1/2 Uhr: Kindergottesdienst. Nachm. 4 1/2 Uhr: Jungfrauen-Verein.

Sonntag, den 19. Okt. (21. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst. Vorm. 10 1/2 Uhr: Kindergottesdienst. Nachm. 4 1/2 Uhr: Jungfrauen-Verein.

Sonntag, den 19. Okt. (21. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst. Vorm. 10 1/2 Uhr: Kindergottesdienst. Nachm. 4 1/2 Uhr: Jungfrauen-Verein.

Sonntag, den 19. Okt. (21. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst. Vorm. 10 1/2 Uhr: Kindergottesdienst. Nachm. 4 1/2 Uhr: Jungfrauen-Verein.

Sapfiken-Gemeinde, Oranienstr. 54, Gth. St.

Sonntag, den 19. Oktober, Vorm. 10 1/2 Uhr: Predigt. Nachm. 4 Uhr: Hauptgottesdienst. Vorm. 11 Uhr: Kindergottesdienst.

Sonntag, den 19. Oktober, Vorm. 10 1/2 Uhr: Predigt. Nachm. 4 Uhr: Hauptgottesdienst. Vorm. 11 Uhr: Kindergottesdienst.

Sonntag, den 19. Oktober, Vorm. 10 1/2 Uhr: Predigt. Nachm. 4 Uhr: Hauptgottesdienst. Vorm. 11 Uhr: Kindergottesdienst.

Sonntag, den 19. Oktober, Vorm. 10 1/2 Uhr: Predigt. Nachm. 4 Uhr: Hauptgottesdienst. Vorm. 11 Uhr: Kindergottesdienst.

Sonntag, den 19. Oktober, Vorm. 10 1/2 Uhr: Predigt. Nachm. 4 Uhr: Hauptgottesdienst. Vorm. 11 Uhr: Kindergottesdienst.

Sonntag, den 19. Oktober, Vorm. 10 1/2 Uhr: Predigt. Nachm. 4 Uhr: Hauptgottesdienst. Vorm. 11 Uhr: Kindergottesdienst.

Sonntag, den 19. Oktober, Vorm. 10 1/2 Uhr: Predigt. Nachm. 4 Uhr: Hauptgottesdienst. Vorm. 11 Uhr: Kindergottesdienst.

Sonntag, den 19. Oktober, Vorm. 10 1/2 Uhr: Predigt. Nachm. 4 Uhr: Hauptgottesdienst. Vorm. 11 Uhr: Kindergottesdienst.

Sonntag, den 19. Oktober, Vorm. 10 1/2 Uhr: Predigt. Nachm. 4 Uhr: Hauptgottesdienst. Vorm. 11 Uhr: Kindergottesdienst.

Sonntag, den 19. Oktober, Vorm. 10 1/2 Uhr: Predigt. Nachm. 4 Uhr: Hauptgottesdienst. Vorm. 11 Uhr: Kindergottesdienst.

Sonntag, den 19. Oktober, Vorm. 10 1/2 Uhr: Predigt. Nachm. 4 Uhr: Hauptgottesdienst. Vorm. 11 Uhr: Kindergottesdienst.

Sonntag, den 19. Oktober, Vorm. 10 1/2 Uhr: Predigt. Nachm. 4 Uhr: Hauptgottesdienst. Vorm. 11 Uhr: Kindergottesdienst.

Sonntag, den 19. Oktober, Vorm. 10 1/2 Uhr: Predigt. Nachm. 4 Uhr: Hauptgottesdienst. Vorm. 11 Uhr: Kindergottesdienst.

Sonntag, den 19. Oktober, Vorm. 10 1/2 Uhr: Predigt. Nachm. 4 Uhr: Hauptgottesdienst. Vorm. 11 Uhr: Kindergottesdienst.

Sonntag, den 19. Oktober, Vorm. 10 1/2 Uhr: Predigt. Nachm. 4 Uhr: Hauptgottesdienst. Vorm. 11 Uhr: Kindergottesdienst.

Sonntag, den 19. Oktober, Vorm. 10 1/2 Uhr: Predigt. Nachm. 4 Uhr: Hauptgottesdienst. Vorm. 11 Uhr: Kindergottesdienst.

Sonntag, den 19. Oktober, Vorm. 10 1/2 Uhr: Predigt. Nachm. 4 Uhr: Hauptgottesdienst. Vorm. 11 Uhr: Kindergottesdienst.

Sonntag, den 19. Oktober, Vorm. 10 1/2 Uhr: Predigt. Nachm. 4 Uhr: Hauptgottesdienst. Vorm. 11 Uhr: Kindergottesdienst.

Sonntag, den 19. Oktober, Vorm. 10 1/2 Uhr: Predigt. Nachm. 4 Uhr: Hauptgottesdienst. Vorm. 11 Uhr: Kindergottesdienst.

Sonntag, den 19. Oktober, Vorm. 10 1/2 Uhr: Predigt. Nachm. 4 Uhr: Hauptgottesdienst. Vorm. 11 Uhr: Kindergottesdienst.

Sonntag, den 19. Oktober, Vorm. 10 1/2 Uhr: Predigt. Nachm. 4 Uhr: Hauptgottesdienst. Vorm. 11 Uhr: Kindergottesdienst.

Sonntag, den 19. Oktober, Vorm. 10 1/2 Uhr: Predigt. Nachm. 4 Uhr: Hauptgottesdienst. Vorm. 11 Uhr: Kindergottesdienst.

Sonntag, den 19. Oktober, Vorm. 10 1/2 Uhr: Predigt. Nachm. 4 Uhr: Hauptgottesdienst. Vorm. 11 Uhr: Kindergottesdienst.

Sonntag, den 19. Oktober, Vorm. 10 1/2 Uhr: Predigt. Nachm. 4 Uhr: Hauptgottesdienst. Vorm. 11 Uhr: Kindergottesdienst.

Sonntag, den 19. Oktober, Vorm. 10 1/2 Uhr: Predigt. Nachm. 4 Uhr: Hauptgottesdienst. Vorm. 11 Uhr: Kindergottesdienst.

Sonntag, den 19. Oktober, Vorm. 10 1/2 Uhr: Predigt. Nachm. 4 Uhr: Hauptgottesdienst. Vorm. 11 Uhr: Kindergottesdienst.

Sonntag, den 19. Oktober, Vorm. 10 1/2 Uhr: Predigt. Nachm. 4 Uhr: Hauptgottesdienst. Vorm. 11 Uhr: Kindergottesdienst.

Sonntag, den 19. Oktober, Vorm. 10 1/2 Uhr: Predigt. Nachm. 4 Uhr: Hauptgottesdienst. Vorm. 11 Uhr: Kindergottesdienst.

Sonntag, den 19. Oktober, Vorm. 10 1/2 Uhr: Predigt. Nachm. 4 Uhr: Hauptgottesdienst. Vorm. 11 Uhr: Kindergottesdienst.

Sonntag, den 19. Oktober, Vorm. 10 1/2 Uhr: Predigt. Nachm. 4 Uhr: Hauptgottesdienst. Vorm. 11 Uhr: Kindergottesdienst.

Sonntag, den 19. Oktober, Vorm. 10 1/2 Uhr: Predigt. Nachm. 4 Uhr: Hauptgottesdienst. Vorm. 11 Uhr: Kindergottesdienst.

Sonntag, den 19. Oktober, Vorm. 10 1/2 Uhr: Predigt. Nachm. 4 Uhr: Hauptgottesdienst. Vorm. 11 Uhr: Kindergottesdienst.

Sonntag, den 19. Oktober, Vorm. 10 1/2 Uhr: Predigt. Nachm. 4 Uhr: Hauptgottesdienst. Vorm. 11 Uhr: Kindergottesdienst.

Sonntag, den 19. Oktober, Vorm. 10 1/2 Uhr: Predigt. Nachm. 4 Uhr: Hauptgottesdienst. Vorm. 11 Uhr: Kindergottesdienst.

Sonntag, den 19. Oktober, Vorm. 10 1/2 Uhr: Predigt. Nachm. 4 Uhr: Hauptgottesdienst. Vorm. 11 Uhr: Kindergottesdienst.

Sonntag, den 19. Oktober, Vorm. 10 1/2 Uhr: Predigt. Nachm. 4 Uhr: Hauptgottesdienst. Vorm. 11 Uhr: Kindergottesdienst.

Sonntag, den 19. Oktober, Vorm. 10 1/2 Uhr: Predigt. Nachm. 4 Uhr: Hauptgottesdienst. Vorm. 11 Uhr: Kindergottesdienst.

Sonntag, den 19. Oktober, Vorm. 10 1/2 Uhr: Predigt. Nachm. 4 Uhr: Hauptgottesdienst. Vorm. 11 Uhr: Kindergottesdienst.

Sonntag, den 19. Oktober, Vorm. 10 1/2 Uhr: Predigt. Nachm. 4 Uhr: Hauptgottesdienst. Vorm. 11 Uhr: Kindergottesdienst.